

Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz)

vom 22. Dezember 1983¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt

Kantonale Notorganisation

§ 1

Zweck

Zur Sicherstellung der öffentlichen Dienste und zur Hilfeleistung in Notlagen, die sich mit der ordentlichen Organisation nicht bewältigen lassen, wird eine kantonale Notorganisation aufgebaut.

§ 2

Aufbau

¹ Die Notorganisation besteht aus einem besonderen kantonalen Stab und aus den zugeteilten kantonalen Dienststellen.

² In die Notorganisation können private Personen und Hilfsorganisationen einbezogen werden.

³ Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vorbereitung und Ausbildung werden im Rahmen des Voranschlages bewilligt.

§ 3

Organisation und Ausbildung

¹ Der Regierungsrat regelt Organisation und Ausbildung und umschreibt die Aufgaben in einer Verordnung. Er kann die für die Notorganisation erforderlichen kantonalen Angestellten und Beamten zu Übungen aufbieten.

¹⁾ GS 22, 457

²⁾ BGS 111.1

541.1

² Er regelt die Entschädigung der beigezogenen privaten Personen und Organisationen.

³ Der Vollzug obliegt der Sicherheitsdirektion¹⁾.

§ 4

Einsatz

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Einsatz der gesamten Notorganisation oder einzelner Teile.

² Zur Behebung akuter Notlagen kann der Regierungsrat einen Einsatzleiter bezeichnen und ihm umschriebene Kompetenzen übertragen.

³ ...²⁾

2. Abschnitt

Gemeindliche Notorganisation

§ 5

Aufgaben der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der öffentlichen Dienste in Notzeiten sowie zur Behebung akuter Notlagen.

² Der Gemeinderat hat eine gemeindliche Notorganisation aufzubauen.

³ ...³⁾

§ 6

Ausbildung

¹ Der Gemeinderat ist für die Ausbildung der Organe der gemeindlichen Notorganisation verantwortlich.

² Der Regierungsrat kann gemeindliche Organe sowie nötigenfalls Hilfsorganisationen und private Personen zu Kursen und Übungen des Kantons und des Bundes beziehen.

§ 7

Kostentragung

Die Kosten der gemeindlichen Notorganisation, einschliesslich der Ausbildung, gehen zu Lasten der Gemeinde.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Aufgehoben durch § 29 EG BZG vom 30. Sept. 2010 (GS 30, 755); in Kraft am 1. Jan. 2011.

³⁾ Aufgehoben durch § 97 Bst. h GewG vom 25. Nov. 1999 (GS 26, 591); in Kraft am 1. Mai 2000.

3. Abschnitt

Koordinierter Sanitätsdienst

§ 8

Grundsatz

¹ Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Behandlung und Pflege der Patienten in Notzeiten und in akuten Notlagen durch Koordination der Sanitätsdienste des Kantons und der Gemeinden, unter Einbezug der privaten sanitätsdienstlichen Organisationen und Einrichtungen.

² Er kann die öffentlich- und privatrechtlichen Heilanstalten zur Aufnahme, Behandlung und Pflege von Patienten verpflichten.

³ Er koordiniert den zivilen Sanitätsdienst mit dem Sanitätsdienst der Armee.

§ 9

Medizinal- und Pflegepersonal

Nötigenfalls kann der Regierungsrat das Medizinal- und Pflegepersonal sowie weitere geeignete Personen im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes aufbieten.

4. Abschnitt

Obdachlose und Flüchtlinge

§ 10

Obdachlose

¹ Obdachlose sind von den Gemeinden nach Weisungen des Regierungsrates aufzunehmen und zu betreuen.

² Die Gemeinden können neben dem Zivilschutz auch private Organisationen heranziehen.

³ Die Kosten werden nach den Vorschriften von Bund und Kanton über die öffentliche Fürsorge getragen.

§ 11

Flüchtlinge

¹ Die Betreuung von Flüchtlingen erfolgt nach Weisungen des Bundes.

² Falls der Kanton vom Bund verpflichtet wird, Flüchtlinge aufzunehmen, weist er diese nach Rücksprache mit den Gemeinden und unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse den Gemeinden zu.

³ Die Kostentragung erfolgt nach Weisung des Bundes.

541.1

5. Abschnitt **Katastrophenhilfe**

§ 12

Aufgabe der Gemeinde

Die Organisation der Hilfe bei örtlichen Katastrophen obliegt dem Gemeinderat.

§ 13

Katastrophenplan

Der Einsatz und die Zusammenarbeit aller Spontanhilfsmittel sowie weiterer Hilfsorgane erfolgt nach einem zwischen den Gemeinderäten und dem Regierungsrat festzulegenden Katastrophenplan. Der nahtlose Übergang von der Spontanhilfe zum Einsatz der Notorganisation ist dabei sicherzustellen.

6. Abschnitt¹⁾

Trinkwasserversorgung in Notlagen²⁾

§ 13^{bis 1)}

Kantonale Aufgaben

¹ Die Baudirektion führt mit Hilfe der Gemeinden und der Wasserversorgungen die Inventare über Wasserversorgungsanlagen und Wasservorkommen.

² Die Sicherheitsdirektion koordiniert die Vorsorge für die Trinkwasserversorgung in Notlagen und bestimmt den Kostenteiler, falls sich die Einwohnergemeinden über ihre Anteile an gemeinsam zu beschaffendem Material nicht einigen können.

§ 13^{ter 1)}

Gemeindliche und werkbezogene Aufgaben

¹ Die Gemeinden stellen in ihrem Gebiet die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher und vollziehen die Vorschriften des Bundes.

² Soweit die Wasserversorgung einem selbstständigen öffentlichen oder privaten Werk überlassen oder übertragen ist, wirkt dieses im Einvernehmen mit der Gemeinde beim Vollzug mit. Ein allfälliger Gemeindebeschluss bleibt vorbehalten.

¹⁾ Eingefügt durch § 97 Bst. h GewG vom 25. Nov. 1999 (GS 26, 591); in Kraft am 1. Mai 2000.

²⁾ Vgl. V zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen; SR 531.32.

7. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Einsatz von materiellen und finanziellen Mitteln; Requisition

¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte sind befugt, für Hilfeleistungen nach diesem Gesetz die erforderlichen materiellen Mittel einzusetzen und die finanziellen Mittel für Sofortmassnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen. Die entsprechenden Kredite sind so bald als möglich einzuholen.

² Falls materielle Mittel nicht durch Miete beschafft werden können, kann der Regierungsrat vom Requisitionsrecht Gebrauch machen.

³ Im Aktivdienst bleiben die Vorschriften des Bundes vorbehalten.

8. Abschnitt
Straf- und Schlussbestimmungen

§ 15

Strafbestimmungen

¹ Wer Vorschriften und Anordnungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes¹⁾ mit Busse bestraft.

² Weitergehende Strafbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

§ 16

Geheimhaltung

Der Regierungsrat regelt die Massnahmen für die Geheimhaltung unter Vorbehalt der Bundesvorschriften. Die Verletzung der Geheimhaltung ist nach Art. 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu ahnden.

§ 17

Inkrafttreten

¹ Das Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Erlasse.

¹⁾ BGS 311.1